

# Nutzungsvereinbarung über den Internetservice Trassenauskunft Kabel der Telekom Deutschland GmbH

## Präambel

Mit dem auf <https://trassenauskunftkabel.telekom.de> erreichbaren Internetservice Trassenauskunft Kabel (nachfolgend: „Internetservice TAK“) bietet die Telekom registrierten Nutzern und nicht registrierten Nutzern über den Gastzugang (nachfolgend: „TAK-Nutzer“) eine schnelle und kostenfreie Möglichkeit, über das Internet und über mobile Endgeräte (Smartphones / Tablets) auf ihre Trassenpläne zuzugreifen. Dadurch wird es dem TAK-Nutzer ermöglicht, einfach und zeitsparend die Telekommunikationslinien (nachfolgend „TK-Linien“) der Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend „Telekom“ genannt) in seinen Planungen und bei der Bauausführung zu berücksichtigen und auf diese Weise Beschädigungen am Telekommunikationsnetz (nachfolgend: „TK-Netz“) der Telekom zu vermeiden.

Der Internetservice TAK dient der verbindlichen Auskunft über den aktuellen Bestand des TK-Netzes der Telekom im betroffenen Planbereich unter Berücksichtigung der nach der [Kabelschutzanweisung](#) zulässigen Toleranzen hinsichtlich der Genauigkeit der dargestellten Lageinformationen. Die aktuelle [Kabelschutzanweisung](#) steht auf den Seiten des Internetservices TAK über den Button „Kabelschutzanweisung“ zum Download bereit. Das TK-Netz der Telekom wird der technischen Entwicklung und dem wirtschaftlichen Bedarf entsprechend laufend geändert und erweitert. Daher kann die Telekom keine Gewähr dafür übernehmen, dass eine einmal eingeholte Trassenauskunft über ihren Gültigkeitszeitraum hinaus den aktuellen Bestand ihres TK-Netzes wiedergibt. Bei längerfristigen Planungen bietet der Internetservice TAK einen ersten Anhaltspunkt dafür, ob sich gegenwärtig TK-Linien der Telekom im Planbereich befinden. Eine verlässliche Planung über den Gültigkeitszeitraum der Planauskunft hinaus ist in diesem Falle nur durch Beteiligung der betroffenen Technik-Niederlassung, Ressort Produktion Technische Infrastruktur (nachfolgend: „PTI“) der Telekom möglich. Ist dem TAK-Nutzer kein Ansprechpartner bei der Telekom bekannt, kann er seine Anfrage auch schriftlich an die E-Mail-Adresse [trassenauskunft.kabel@telekom.de](mailto:trassenauskunft.kabel@telekom.de) stellen.

Voraussetzung für die gewerbliche oder private Nutzung des Internetservices TAK ist die Registrierung des TAK-Nutzers durch Ausfüllen des entsprechenden Online-Anmeldeformulars und der Zustimmung dieser Nutzungsvereinbarung.

Der Gastzugang richtet sich an private TAK-Nutzer, die im Fall von Tiefbauarbeiten im Bereich ihres eigenen Grundstückes die Lage der Telekom-Hauszuführung wissen möchten. Mit dem Gastzugang sind nur wenige Anfragen möglich, deren verbleibende Anzahl dem TAK-Nutzer bei der Nutzung angezeigt werden. Nach der letzten Anfrage wird der Zugang für die entsprechende E-Mail-Adresse im Kalenderjahr gesperrt. Die Lage der Trassen der Telekom wird nur in den per E-Mail zugesandten Lageplänen angezeigt.

Die vorliegende Nutzungsvereinbarung lässt etwaige gesetzliche Verpflichtungen der Telekom zur Erteilung von Trassenauskünften unberührt. Wenn und soweit die Telekom gesetzlich zur Erteilung von Trassenauskünften verpflichtet ist, kommt die Telekom dieser Verpflichtung auch ohne Abschluss des vorliegenden Vertrages nach.

## § 1 Gegenstand

- (1) Die Telekom stellt dem TAK-Nutzer bei Nutzung des Internetservices TAK die jeweils zum Zeitpunkt der Anfrage aktuellen Planunterlagen zur Trassenlage ihrer TK-Linien im abgefragten Bereich in Dateiform per Mail an die bei der Registrierung angegebene E-Mail-Adresse kostenfrei bereit.
- (2) Die Telekom verwaltet ihre Trassenpläne dezentral in ihren Niederlassungen. Eine Niederlassung untergliedert sich in mehrere Ressorts PTI. Aus Gründen der Netzsicherheit ist der Zugriff des gewerblichen TAK-Nutzers jedoch auf den geografischen Bereich von drei Technik-Niederlassungen bzw. eine begrenzte Anzahl von PTI beschränkt.
- (3) Der gewerbliche TAK-Nutzer, der sich am Internetservice TAK mit seiner E-Mail-Adresse registriert hat, kann in seinem Benutzermenü geografische Bereiche und weitere Mitbenutzer des Unternehmens / der Behörde im begrenzten Umfang administrieren. Die Mitbenutzer erhalten Zugang zu denselben geografischen Bereichen, wie der gewerbliche TAK-Nutzer.

- (4) Der geografische Bereich kann in begründeten Fällen über die ausgewählten Gebiete hinaus erweitert werden, indem der TAK-Nutzer per E-Mail an [trassenauskunft.kabel@telekom.de](mailto:trassenauskunft.kabel@telekom.de) mitteilt, zu welchen geografischen Bereichen er künftig zusätzlich Zugang haben möchte. Es genügt auch die Angabe von Städten bzw. Gemeinden oder Vorwahlnummern (= Ortsnetzkennzahlen). Die vom TAK-Nutzer beantragte Erweiterung des räumlichen Geltungsbereichs kommt nach Prüfung mit schriftlicher oder elektronischer Bestätigung durch die Telekom zustande.

## § 2 Zugangskennung

- (1) Nach Abschluss dieser Vereinbarung stellt die Telekom dem gewerblichen TAK-Nutzer nach manueller Prüfung einen oder zwei Zugänge zur Verfügung. Die Freischaltung erfolgt per Mail. Im Rahmen der Aktivierung vergibt der TAK-Nutzer / Mitbenutzer ein persönliches Passwort.
- (2) E-Mail-Adresse und zugehöriges Passwort ermöglichen die Durchführung von Planauskünften über den Internetservice [TAK](#) im Rahmen der räumlichen Beschränkungen gem. § 1 Abs. 2 und 3.
- (3) Der TAK-Nutzer verpflichtet sich, Passwörter nicht an Dritte weiterzugeben. Sie sind vor unberechtigtem Zugriff zu schützen. Dritte sind nicht die Mitarbeiter des TAK-Nutzers, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis erhalten müssen (need-to-know).
- (4) Der TAK-Nutzer wird in periodischen Abständen automatisch von dem Internetservice [TAK](#) dazu aufgefordert, sein/e Passwort/-wörter zu ändern.

## § 3 Trassenauskunft

- (1) Der TAK-Nutzer hat bei jedem Zugriff auf den Internetservice [TAK](#) den genauen Ort und die Straße (innerorts nach Haus-Nr., außerorts nach Straßen-km / Stationierungsangaben) oder die Koordinaten anzugeben. Werden Tiefbauarbeiten ausgeführt, so ist dies durch Setzen des betreffenden Hakens anzugeben. Der Umfang des Zugriffs auf die Planunterlagen der Telekom ist auf den Bereich der geplanten Maßnahme(n) beschränkt.
- (2) Die Anfertigung von Bildschirmkopien ist untersagt. Gestattet ist nur das Herunterladen der durch den Internetservice [TAK](#) in Dateiform bereitgestellten Planunterlagen.
- (3) Die Planunterlagen bestehen aus dem/n Lageplan/-plänen, falls im Plangebiet vorhanden und ausgewählt

den Bohrprotokollen mit der Tiefenlage von gebohrten Trassen sowie dem Link der aktuellen [Kabelschutzanweisung](#), die der TAK-Nutzer ebenfalls auf den Seiten des Internetservices [TAK](#) über den Button „Kabelschutzanweisung“ aufrufen und herunterladen kann.

- (4) Der Lageplan wird von der Telekom - vorbehaltlich Abs. 5 - als Nachweis der Einholung einer ordnungsgemäßen Trassenauskunft akzeptiert.
- (5) Die Trassenauskunft entbindet den TAK-Nutzer gleichwohl nicht von seinen eigenen Sorgfaltspflichten. Zu diesen gehört auch die Einhaltung der jeweils aktuellen [Kabelschutzanweisung](#).
- a) Der TAK-Nutzer prüft ferner eigenverantwortlich, ob er alle für den Bereich seiner Baumaßnahme(n) erforderlichen Planbereiche vollständig per E-Mail erhalten und eingesehen hat. Der ordnungsgemäße Ausdruck der per E-Mail erhaltenen Planunterlagen liegt im Verantwortungsbereich des TAK-Nutzers. Sind die Planunterlagen offensichtlich fehler- oder lückenhaft, nicht lesbar oder enthält der erteilte Planauszug überhaupt keine Informationen, weder einen Planhintergrund noch sichtbare Trassenverläufe, so ist die Planauskunft rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten bei dem zuständigen PTI der Telekom, welcher im unteren Bereich des Lageplans steht einzuholen. Ist dem TAK-Nutzer kein Ansprechpartner bei der Telekom bekannt, kann er seine Anfrage auch schriftlich an die E-Mail-Adresse [trassenauskunft.kabel@telekom.de](mailto:trassenauskunft.kabel@telekom.de) stellen. Sofern die Telekom die Fehlerhaftigkeit zu vertreten hat, stellt sie kostenlos Planauskünfte zur Verfügung.
- b) Aus Gründen der Netzsicherheit wird beim Gastzugang Kartenmaterial von OSM (OpenStreetMap)© angezeigt. Da die Trassenpläne der Telekom nicht in allen Bereichen deckungsgleich mit dem Kartenmaterial von OSM sind, hat der TAK-Nutzer zu prüfen, ob der erhaltene Lageplan mit dem gewünschten Gebiet übereinstimmt.
- c) Das Datum, an dem die Planunterlagen vom System erzeugt wurden, ist auf allen Planunterlagen angegeben. Das TK-Netz der Telekom unterliegt ständigen Veränderungen (s. Präambel). Ab dem Erzeugungsdatum haben die Planunterlagen eine Gültigkeit von 4 Wochen. Danach kann der TAK-Nutzer den aktuellen Zustand des TK-Netzes über eine neuerliche Trassenauskunft in Erfahrung bringen.
- (6) Der TAK-Nutzer verpflichtet sich, die von der Telekom zur Verfügung gestellten Planunterlagen und die daraus

gewonnenen Informationen ausschließlich für die nach Abs. 1 angegebene(n) Baumaßnahme(n) zu verwenden. Der TAK-Nutzer darf die Lagepläne / genauen Lageinformationen der TK-Linie(n) nur an mit ihm vertraglich verbundene Dritte zum Zwecke der Durchführung der nach Abs. 1 angegebenen Baumaßnahme(n) und nur zusammen mit der aktuellen Kabelschutzanweisung (s. Abs. 3) weitergeben. Dritte sind nicht die Mitarbeiter des TAK-Nutzers, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis erhalten müssen (need-to-know). Sonstige Informationen, wie die Art und Menge der im Baufeld vorhandenen TK-Linie(n), dürfen für Zwecke der Ausschreibung und Durchführung der nach Abs. 1 angegebenen Baumaßnahme(n) an Dritte weitergegeben werden. Behörden sind darüber hinaus berechtigt, unter Beachtung des Geheimhaltungsinteresses der Telekom die gewonnenen sonstigen Informationen in Planfeststellungs-, Bauplanungs- und sonstigen Fachplanungsverfahren zu Planungszwecken zu verwenden. In beiden Fällen ist § 4 besonders zu beachten.

#### § 4

##### Langfristige Planungen

(insbesondere durch Ingenieur- oder Architektenbüros und Bauherren)

- (1) Der Internetservice [TAK](#) dient der Information über den aktuellen Bestand des TK-Netzes der Telekom im betroffenen Planbereich. Die Telekom übernimmt keine Gewähr für die Aktualität der Planunterlagen über den in § 3 Abs. 5 lit. c) angegebenen Gültigkeitszeitraum hinaus.
- (2) Im Falle langfristiger Planungen empfiehlt die Telekom dem TAK-Nutzer, seine Planungsabsichten gegenüber der betroffenen Niederlassung der Telekom, Ressort PTI schriftlich anzuzeigen. Ist dem TAK-Nutzer kein Ansprechpartner bei der Telekom bekannt, kann er seine Planungsabsichten schriftlich über die E-Mail-Adresse [trassenauskunft.kabel@telekom.de](mailto:trassenauskunft.kabel@telekom.de) mitteilen. Die Telekom weist darauf hin, dass sie laufende Planungen des TAK-Nutzers bei Änderungen und Erweiterungen ihres TK-Netzes nur berücksichtigen kann, wenn das betroffene PTI vom TAK-Nutzer über seine Planungen in Kenntnis gesetzt wird.
- (3) Die Beteiligung der Telekom als Trägerin öffentlicher Belange in Planfeststellungs-, Bauplanungs- und sonstigen Fachplanungsverfahren bleibt unberührt.

#### § 5

##### Pflichten und Obliegenheiten des TAK-Nutzers

- (1) Der TAK-Nutzer /Mitbenutzer verpflichtet sich,
  - a) nur solche Mitarbeiter mit der Durchführung der Trassenauskunft zu betrauen, die im Umgang mit dem Internet vertraut sind;
  - b) die betroffenen Mitarbeiter darauf hinzuweisen, dass die Bedienung der Anwendung gemäß den Beschreibungen der Online-Hilfe auszuführen ist, deren jeweils aktuelle Fassung auf den Seiten des Internetservices [TAK](#) eingestellt ist;
  - c) nur einen möglichst kleinen Personenkreis mit der Durchführung des Internetservices [TAK](#) zu beauftragen (need-to-know) und diese Personen zur Verschwiegenheit hinsichtlich der Zugangskennungen sowie der Lageinformation der TK-Linie(n) zu verpflichten;
  - d) soweit Planunterlagen bzw. Lageinformationen aus der Trassenauskunft an Dritte weitergegeben werden (s. § 3 Abs. 6), diese zur Verschwiegenheit hinsichtlich der Lageinformationen zu verpflichten;
  - e) die Zugangskennungen vor dem Zugriff durch unberechtigte Dritte geschützt aufzubewahren und sie unverzüglich zu ändern bzw. von der Telekom ändern zu lassen, wenn er vermutet, dass unberechtigte Dritte davon Kenntnis erlangt haben;
  - f) die von der Telekom zur Verfügung gestellten Planunterlagen nur nach den Bedingungen dieser Vereinbarung zu nutzen und zu verwenden.

Die Mitarbeiter des TAK-Nutzers haben Verschwiegenheit hinsichtlich der Lageinformation der TK-Linien zu bewahren.

- (2) Bei Änderung der E-Mail-Adresse ist dies unverzüglich und unaufgefordert der Telekom unter der E-Mail-Adresse [trassenauskunft.kabel@telekom.de](mailto:trassenauskunft.kabel@telekom.de) mitzuteilen. Änderungen des Namens, der Adresse oder sonstiger im Onlineformular angegebener Daten kann der TAK-Nutzer im Benutzermenü selbst durchführen.
- (3) Der TAK-Nutzer (Behörden und Gastzugang ausgenommen) muss der Telekom im Rahmen der Onlineregistrierung den Auszug aus dem Handelsregister / der Handwerksrolle / der IHK oder einem vergleichbaren ausländischen Register hochladen.

## § 6 Sperrung der Nutzerkonten

- (1) Die Telekom ist bei
  - a) der Angabe von unwahren und / oder unaktuellen Registrierungsdaten durch den TAK-Nutzer im Rahmen der Onlineregistrierung und / oder
  - b) die Zuordnung vereitelnden, grob falschen und / oder unvollständigen Angaben im Rahmen des Zugriffs auf den Internetservice [TAK](#) (s. § 3 Abs. 1) und / oder
  - c) einem erkennbaren Missbrauch des Systems durch den TAK-Nutzer oder Dritte, soweit der TAK-Nutzer für deren Verhalten einzustehen oder es schuldhaft ermöglicht hat, und / oder
  - d) einem Missbrauch der dem TAK-Nutzer nach § 2 dieser Vereinbarung mitgeteilten Zugangskennungen

zur sofortigen Sperrung des Nutzerkontos berechtigt. Handelt es sich nicht um einen schwerwiegenden Verstoß, erfolgt die Sperrung erst bei einem wiederholten Missbrauch nach vorangegangener Abmahnung.

- (2) Die Telekom ist berechtigt, auch solche Nutzerkennungen zu sperren, die über zwei Jahre lang nicht mehr verwendet wurden. Es werden bis zum 30.01. des laufenden Kalenderjahres alle Kennungen gesperrt, deren Log -date mehr als 24 Monate zurückliegt
- (3) Gesperrte Nutzerkonten werden auf Antrag des TAK-Nutzers an die E-Mail-Adresse [trassenauskunft.kabel@telekom.de](mailto:trassenauskunft.kabel@telekom.de) von der Telekom wieder freigegeben. Im Falle des Absatzes 1 erfolgt die Freigabe nur dann, wenn die Ursachen, die zur Sperrung geführt haben, vollständig beseitigt sind und eine Wiederholung des Grundes für die Sperrung ausgeschlossen ist.

## § 7 Verfügbarkeit

- (1) Die Telekom übernimmt keine Gewähr für die Verfügbarkeit und Störungsfreiheit des Internetservices [TAK](#).
- (2) Die Störung oder der Ausfall des Internetservices [TAK](#) entbinden den TAK-Nutzer nicht von der Verpflichtung zur Einholung einer Trassenauskunft. Sofern die Telekom die Störung oder den Ausfall des Services zu vertreten hat, stellt sie jedoch auf Anfrage bei ihren Ressorts PTI kostenlos Planauskünfte zur Verfügung. Ist dem TAK-Nutzer kein Ansprechpartner bei der Telekom bekannt, kann er seine Anfrage auch schriftlich über die

E-Mail-Adresse [trassenauskunft.kabel@telekom.de](mailto:trassenauskunft.kabel@telekom.de) stellen.

## § 8 Haftung und Freistellung

- (1) Dem TAK-Nutzer ist bekannt, dass sich in den Gebieten, auf die sich eine Trassenauskunft nach § 3 bezieht, auch Leitungen und Anlagen anderer Betreiber und Behörden befinden können. Über deren Lage hat sich der TAK-Nutzer bei den jeweiligen Betreibern bzw. Behörden gesondert zu informieren.
- (2) Die Planauskunft entbindet den TAK-Nutzer nicht von eigenen Sorgfaltspflichten. Zu diesen gehört auch die Einhaltung der Kabelschutzanweisung.
- (3) Ansprüche gegen die Telekom auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, es sei denn, Telekom handelt vorsätzlich oder grob fahrlässig oder der Schadensersatzanspruch resultiert aus der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten.
- (4) Bei leichter Fahrlässigkeit haftet Telekom im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt.

Wenn Telekom eine wesentliche Pflicht verletzt hat,

ist die Haftung für darauf zurückzuführende Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine wesentliche Pflicht ist eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung Sie regelmäßig vertrauen dürfen.

Die Haftung für alle übrigen Schäden ist ausgeschlossen.

- (5) Diese Haftungsbegrenzung gilt in gleicher Weise zugunsten der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der Telekom und der mit ihr i.S.d. § 15 AktG verbundenen Unternehmen sowie der Mitarbeiter des TAK-Nutzers.
- (6) Soweit infolge der Nutzung des Internetservices [TAK](#) durch den TAK-Nutzer - d.h. insbesondere durch die Weitergabe von Planunterlagen bzw. Lageinformationen über TK-Linie(n) durch den TAK-Nutzer bzw. seine Mitarbeiter - ein Schaden bei einem Dritten entsteht, stellt der TAK-Nutzer die Telekom von allen darauf zurückzuführenden Ansprüchen des Dritten frei, sofern Telekom nach den vorstehenden Absätzen nicht haften würde, wäre der Schaden dem TAK-Nutzer selbst entstanden.
- (7) Die vorstehenden Regelungen gelten nicht reziprok für die Haftung des TAK-Nutzers bei der Beschädigung von Anlagen der Telekom. Eine unrichtige oder

unvollständige Trassenauskunft über den Internetservice [TAK](#) wirkt sich ggf. haftungsmindernd aus. Auf die in der [Kabelschutzanweisung](#) beschriebenen zulässigen Toleranzen hinsichtlich der Genauigkeit der dargestellten Lageinformationen wird hingewiesen.

## § 9

### Änderungen der Vereinbarung; Kündigung

- (1) Die Telekom ist berechtigt, einzelne Bestimmungen dieses Vertrages zu ändern, soweit hierdurch wesentliche Regelungen des Vertragsverhältnisses nicht berührt werden oder die Änderung ausschließlich zugunsten des TAK-Nutzers wirkt und dies zur Anpassung an nach Vertragsschluss eingetretene Entwicklungen erforderlich ist, deren Nichtberücksichtigung für die Telekom unzumutbar wäre. Dies betrifft insbesondere organisatorische oder technische Änderungen auf Seiten der Telekom, z.B. hinsichtlich der in der Onlineregistrierung genannten Ressorts PTI. Auch kann sich z.B. die Adresse des Internetservices [TAK](#) (derzeit <https://trassenauskunftkabel.telekom.de>) ändern. Die Telekom wird den TAK-Nutzer durch eine entsprechende, deutlich sichtbare Information auf den Seiten des Internetservices [TAK](#) auf die vorgesehene Änderung hinweisen (nachfolgend: „Änderungsmitteilung“). Eine ausreichend deutliche Änderungsmitteilung gilt als zugegangen, sobald sich der TAK-Nutzer mit einer seiner Benutzerkennungen im System anmeldet. Dem TAK-Nutzer steht im Falle einer Änderung nach dieser Bestimmung ein sofortiges Sonderkündigungsrecht zu. Kündigt der TAK-Nutzer nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Änderungsmitteilung, gilt die Änderung als angenommen. Einer Änderungsmitteilung bedarf es nicht bei Änderung der Verlinkungen innerhalb des Internetservices [TAK](#) oder bei Änderungen der [Kabelschutzanweisung](#). Diese kann in ihrer jeweils aktuellen Fassung bei jeder Trassenauskunft über die Seiten des Internetservices [TAK](#) aufgerufen und heruntergeladen werden (s. § 3 Abs. 3).
- (2) Diese Vereinbarung kann vom TAK-Nutzer mit einer Frist von 4 Wochen zum Schluss eines jeden Werktages gekündigt werden.
- (3) Die Möglichkeit beider Vertragsparteien, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt. Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt für Telekom insbesondere dann vor, wenn der Betrieb des Internetservices [TAK](#) eingestellt oder nur entgeltlich fortgesetzt werden soll.
- (4) Kündigungen bedürfen der Schriftform.

## § 10

### Datenschutz

- (1) Die Telekom erhebt, verarbeitet und nutzt die bei Abschluss der Nutzungsvereinbarung und während der Nutzung des Internetservices [TAK](#) erhobenen persönlichen Daten des TAK-Nutzers, wenn und soweit sie zur gegenseitigen, ordnungsgemäßen Erfüllung dieser Vereinbarung erforderlich sind.
- (2) Der TAK-Nutzer erklärt sich mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung folgender Daten einverstanden:
  - a) Daten, die er im Rahmen der Registrierung zum Internetservice [TAK](#) übermittelt hat (Bestandsdaten);
  - b) Der Zugangskennungen (Bestandsdaten);
  - c) Der im Rahmen des Einzelzugriffs auf den Internetservice [TAK](#) gem. § 3 Abs. 1 gemachten Angaben (Nutzungsdaten);
  - d) Der Protokollierung und Speicherung von Daten, die die Identifikation des PCs ermöglichen, von dem aus auf diesen Internetservice zugegriffen wurde (Nutzungsdaten);
  - e) Dem Zeitpunkt und der Dauer des Zugriffs auf diesen Internetservice (Nutzungsdaten);
  - f) Der Dateianfrage, d.h. den Planunterlagen, auf die der TAK-Nutzer über den Internetservice [TAK](#) zugegriffen hat (Nutzungsdaten);
- (3) Die Telekom ist berechtigt, diese Daten im Rahmen der Zweckbestimmung dieser Vereinbarung, zum Schutz des Internetservices [TAK](#) gegen unbefugte Zugriffe oder missbräuchliche Nutzung sowie zur Ermittlung des Schädigers im Falle von Beschädigungen ihres TK-Netzes zu nutzen sowie zu diesen Zwecken an mit ihr verbundene Unternehmen i.S.d. § 15 AktG zu übermitteln. Nutzungsdaten werden noch 3 Jahre beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem sie erhoben worden sind, gesperrt aufbewahrt. Bestandsdaten werden nach wirksamer Beendigung dieser Vereinbarung noch weitere 3 Jahre beginnend mit dem Schluss des Jahres der Vertragsbeendigung aufbewahrt.
- (4) Die Telekom ist berechtigt, Dritte zur Betreuung und Wartung ihres Internetservices [TAK](#) einzubinden. Die Mitarbeiter der Telekom Deutschland GmbH und der mit ihr verbundenen Unternehmen haben Verschwiegenheit hinsichtlich der vom TAK-Nutzer erhobenen Daten einschließlich der Angaben über das Vorhaben zu bewahren. Die Telekom verpflichtet Dritte zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen sowie zur Verschwiegenheit hinsichtlich der vorgenannten Daten. An sonstige Dritte werden diese Daten nur im Falle einer gesetzlichen Erlaubnis

bzw. gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtung weitergegeben.

- (5) Der TAK-Nutzer kann den Inhalt der abgegebenen Einwilligungen sowie die für die Datenerhebung und Verarbeitung verantwortliche Stelle jederzeit durch Abruf der Nutzungsvereinbarung über den Internetservice [TAK](#) einsehen. Über die Kontaktangaben auf den Seiten des Internetservices [TAK](#) kann er auch Auskunft zu den von ihm gespeicherten Daten erlangen.
- (6) Nach Wegfall des Nutzungszwecks und nach Ablauf der in Abs. 3 bestimmten Aufbewahrungsfrist werden die Daten gelöscht, es sei denn, eine gesetzliche oder satzungsmäßige Vorschrift oder eine behördliche Anordnung erfordern eine weitere Aufbewahrung.
- (7) Der TAK-Nutzer kann die abgegebenen Einwilligungen durch Kündigung dieser Nutzungsvereinbarung jederzeit widerrufen. In diesem Fall werden seine Daten gesperrt aufbewahrt, bis alle vertraglichen Verpflichtungen erfüllt sind. Die Regelung des Abs. (3) bleibt unberührt.
- (8) Der TAK-Nutzer mit einem „Gastzugang“ kann die Löschung seines Zugangs in schriftlicher Form über [trassenauskunft.kabel@telekom.de](mailto:trassenauskunft.kabel@telekom.de) beauftragen.

### § 11 Urheberrechte

- (1) Deutsche Telekom ist eine beim Deutschen Patent- und Markenamt für verschiedene Klassen eingetragene Wortmarke.



und ähnliche Darstellungen sind beim Deutschen

Patent- und Markenamt für verschiedene Klassen eingetragene Wort-/Bildmarken.

- (2) Der Telekom stehen an allen Inhalten einschließlich der Gestaltung (Layout) und des Programmcodes des Internetservices [TAK](#) das Urheberrecht und alle sonstigen Schutzrechte zu. Angaben und Bezeichnungen zu Urheberrechten und Marken in den Inhalten dieses Internetservices dürfen nicht verändert, beseitigt oder zu einem anderen als dem in dieser Vereinbarung vorgesehenen Zweck verwendet werden.

### § 12 Schlussbestimmungen

- (1) Die Nutzungsvereinbarung kommt zustande, indem der TAK-Nutzer bei der Online-Registrierung den Button „Ich habe die Nutzungsvereinbarung gelesen und akzeptiere diese.“ angeklickt hat
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien dieser Nutzungsvereinbarung werden die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung unverzüglich durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- (3) Der TAK-Nutzer darf Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Telekom auf Dritte übertragen.
- (4) Für die Beziehungen der Parteien gilt das deutsche Recht.